

Bericht über die Prüfung der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau mit den Schwerpunkten: Gewährte Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für Einsätze

Gliederung:

1. Allgemeines, Prüfauftrag und Prüfdurchführung
2. Gewährte Aufwandsentschädigungen - Jahre 2015, 2016 und 2017
3. Finanzielle Gesamtübersicht Produkt 12600
4. Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen
5. Gefahrenabwehrbedarfsplan
(Unterpunkte im weiteren Text)

1. Allgemeines, Prüfauftrag und Prüfdurchführung

Im § 3 Brandenburgischem Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG sind die wesentlichen Aufgaben der amtsfreien Gemeinden geregelt. Hiernach hat die Stadt Prenzlau „eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten“, für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten, eine Gefahren- und Risikoanalyse zu erstellen und weitere hiermit verbundene Aufgaben zu erfüllen.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Prenzlau umfasst die Prenzlauer Wehr und die Ortsfeuerwehren Dedelow, Schönwerder, Güstow, Blindow, Dauer und Klinkow.

Gemäß § 4 der „Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau“ hat die Rechnungsprüfung eine regelmäßige Überprüfung vorzunehmen.

Eine Prüfungserweiterung erfolgte gemäß § 102 (1) Punkt 2 BbgKVerf auch zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung. Ein Schwerpunkt war die Erhebung von Kostenersatzforderungen gemäß Kostenersatzsatzung.

Dazu erfolgte eine Prüfung am 12.06.2018 in den Räumen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau. Weiterhin wurden Ertrags- und Aufwandsanordnungsbelege gesichtet. Befragt wurde der Stadtwehrführer und Leiter des Feuerwehrdepots, Herr Sven Wolf und der Amtsleiter des Ordnungsamtes Herr Matthias Schmidt.

2. Gewährte Aufwandsentschädigungen - Jahre 2015, 2016 und 2017

Gemäß § 27 (4) BbgBKG „haben“ die „ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“ „Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.“

Dies ist in der Stadt Prenzlau durch Beschluss der jeweilig gültigen „Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau“ erfolgt.

2.1. Prüfauftrag betreff gewährter Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 4 der Entschädigungssatzung hat der Rechnungsprüfer eine regelmäßige, i.d.R. jährliche Überprüfung vorzunehmen.

Ziel der Prüfung war die Richtigkeit der Berechnung und Abrechnung der monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung § 2.

Die letzte Prüfung der Aufwandsentschädigung erfolgte am 04.02.2015 mit Prüfberichtsdatum 24.02.2015.

2.2. Aufwandsentschädigungssatzungen

Für den zu prüfenden Zeitraum ist nachfolgende Satzung relevant:

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Vom 22.09.2014 (beschlossen in der SVV am 18.09.2014)

In Kraft vom 01.09.2014 bis 31.12.2017.

Nachfolgend: Satzung 2014 oder Entschädigungssatzung 2014 genannt

Die nachfolgende Satzung betrifft den Prüfungszeitraum ab dem Jahr 2018:

Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Prenzlau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Vom 28.10.2017 (beschlossen in der SVV am 05.10.2017)

In Kraft seit dem 01.01.2018

Nachfolgend: Satzung 2018 oder Entschädigungssatzung 2018 genannt

Die Höhen der Aufwandsentschädigungen sind somit von 2008 bis einschließlich 2017 unverändert. Mit der Satzung 2018 wird die Aufwandsentschädigung von 5,00 € auf 10,00 € je Einsatz bzw. je Einsatzbereitschaft am Gerätehaus erhöht.

Übersicht Produktkonto 12600.5421000 „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit“:

Monat (Jahr 2017 bzw. 2017)	2016 Betrag €	aktive Kameraden/- innen	2017 Betrag €	aktive Kameraden/- innen
Januar	6.785,00	126	7.370,00	146
Februar	7.585,00	137	6.790,00	133
März	7.105,00	130	7.300,00	132
April	7.250,00	135	7.045,00	136
Mai	6.980,00	131	6.555,00	125
Juni	8.340,00	126	7.745,00	141
Juli	5.785,00	115	6.285,00	117
August	6.370,00	113	5.990,00	118
September	6.500,00	118	7.175,00	130
Oktober	6.475,00	119	7.690,00	130
November	6.760,00	136	7.500,00	137
Dezember	6.805,00	136	7.530,00	142
gesamt	82.740,00	durchschnittlich	84.975,00	durchschnittlich
Planansatz	97.000,00	127	95.000,00	132
Fortgeschriebener Planansatz	96.812,23		94.586,00	
Ergebnis	84.514,33		87.983,46	
davon Erstattung Arbeitsausfall, Sicherheitswachen...	1.774,33		3.008,46	

Im Juni 2016 wirkte sich aus, dass ein heftiges Unwetter am Samstagabend dem 25.06.2016 über Prenzlau hinweggezogen ist. Besonders betroffen waren

Grabowstraße, Stadtpark, der Friedhof aber auch die Karl Marx Straße, Friedrichstraße, Baustraße.

Erstattung Arbeitsausfall

Privaten Arbeitgebern ist das während eines Einsatzes etc. fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag zu erstatten. Dies erfolgt auf Basis des § 27 (2) Satz 2 BbgBKG und ist dem Produktkonto (PK) 12600.5421000 zugeordnet.

H Es wird die Einrichtung eines PK 12600.5457000 „Erstattungen an private Unternehmen“ empfohlen, da es sich um einen anderen Sachverhalt als bei der Aufwandsentschädigung handelt.

2.3 Prüfergebnis

Die Überprüfung erfolgte an Hand von 51 Zahlungen in den Jahren 2016 und 2017. Es ergaben sich keine Mängel.

Es wird entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 22.09.2014 verfahren.

Auf Grund der Mängelfreiheit und der Erfahrung aus der vorherigen Prüfung wurde auf eine Überprüfung von Zahlungsverfahren aus dem Haushaltsjahr 2015 verzichtet.

3. Finanzielle Gesamtübersicht Produkt 12600

Auf volle Euro gerundet

Bezeichnung, Konten	2018 Plan	2017 Plan	2017 (Stand 06.2018)	2016	2015	2014
Erträge	128.200	118.900	144.510	122.716	133.164	114.434
Davon Auflösung SoPo (Fördermittel/Investpauschale)	75.900	75.900	88.116	75.794	72.026	61.852
Davon Erstattungen 4488000	40.300	40.000	50.884	41.346	56.513	40.147
Aufwendungen	628.500	666.400	615.025	521.046	537.478	456.919
Davon Personal 5012000 bis 5041100	99.900	91.400	90.798	84.561	82.432	69.960
Davon Haltung von Fahrzeugen 5251000	29.000	108.500	83.571	22.193	30.775	21.522
Davon Aufwundersersatz 5421000	115.000	95.000	87.983	84.514	87.066	88.840
Davon Abschreibungen 5711000 bis 5741000	165.000	159.700	159.064	155.496	165.536	148.153
Ergebnis	-500.300	-547.500	-470.514	-398.330	-404.314	-342.485

Die Personalaufwendungen betreffen den Leiter des Feuerwehrdepots (Stellennummer 32.06.010) und den Gerätewart (Stellennummer 32.06.011). Die Personalkostenerhöhung von 2014 zu 2015 beruht auf einer Arbeitszeiterhöhung.

Der Planansatz 2017 für die Haltung von Fahrzeugen berücksichtigte mit 108.500 € den kostenerheblichen 10-Jahresservice des Hubrettungsgerätes, siehe Punkt 3.2.

Der Planansatz 2018 für Aufwundersersatz wurde auf Grund der Satzung 2018 auf 115.000 € erhöht. Im Haushaltsplan 2017 waren es noch 95.000 €.

Insgesamt wurde gegenüber der ursprünglichen Planung 2017 ein um 14 % besseres Ergebnis erreicht. Die Erträge liegen 25,6 T€ über der ursprünglichen Planung und die Aufwendungen 51,4 T€ unter der ursprünglichen Planung (Stand 06.2018).

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegen um 12,2 T€ über der Planung, die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen entsprechen der Haushaltsplanung.

3.1 Zuordnungsfragestellungen

(Alle nachfolgenden Preisangaben ohne MWST)

Die Einsatzkleidung eines Feuerwehrmannes, einer Feuerwehrfrau liegt einzeln zwischen 16,88 € (Diensthemd), Schnürstiefel 189,80 € und 409,94 € (Feuerwehrlhelm + Helmlampe). Die Zuordnung zu den PK 12600.5261100 „Arbeitsschutzbekleidung“ oder PK 12600.5281100 „Erwerb Ausrüstungsgegenstände“ oder zu den „geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG) Invest.Nr. 12600.12007 ist deshalb teilweise schwierig. Grundsätzlich handelt es sich aber um Verbrauchsgüter, auch wenn sie komplett die Wertgrenze 1.000 € netto übersteigen.

Atemschutzmasken a 169,80 € wurden den Ausrüstungsgegenständen zugeordnet. Handelt es sich aber um Arbeitsschutzbekleidung oder GWG?

Digitale Meldeempfänger 154,00 € wurden den Ausrüstungsgegenständen zugeordnet. Handelt es sich aber um GWG? Meldeempfänger sind ohne Sender nutzlos, also nicht selbstständig nutzbar. Sind sie deshalb als Teil einer Gesamtanlage zu betrachten und Anlagevermögen?

Aus Prüfungssicht sind die erfolgten Zuordnungen im Wesentlichen nachvollziehbar. Streitbar ist ob Atemschutzmasken nicht richtiger der Arbeitsschutzbekleidung zugeordnet werden müssten?

Sechs Stück Atemluftflaschen a 486,72 € wurden der Invest.Nr 12600.14003 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zugeordnet. Hier stellt sich die Frage ob es sich nicht um GWG handelt?

H Vergaberechtlicher Hinweis: Statt 3 x 5 Feuerwehrhelme zu erwerben sollte der voraussichtliche Jahresbedarf möglichst zusammengefasst beschafft werden.

3.2 Haltung von Fahrzeugen PK 12600.5251000

Die Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen sind 2017 auf Grund des Zehn-Jahresservices für das Hubrettungsgerät UM-FW 101 „Bronto Skylift“ auf MAN Fahrgestell (Erstzulassung 13.09.2007) gegenüber den Vorjahren gestiegen. Der 10-Jahresservice beinhaltet u.a. den Austausch aller Hydraulikschläuche sowie der Atemluftschläuche, die Neuabdichtung der Hydraulischen Stempel gemäß Geräteprüfordnung und nach Herstellervorgabe.

Hierzu erfolgte ein Freihändiges Vergabeverfahren unter Einholung von 3 Angeboten. Die Angebotspreise betragen von 53.193,00 € bis 74.720,30 €. Das Vergabeverfahren lag dem RPA zur Prüfung vor.

Die Rechnungslegung im August 2017 erfolgte mit 53.193,00 € in Auftragshöhe.

Der Planansatz 2017 berücksichtigte mit 108.500 € den Zehn-Jahresservice, war aber im Ergebnis mit 83.570,99 € nicht in voller Höhe erforderlich. Hierzu trug auch das vorgenannte Vergabeverfahren bei.

Getriebeprobleme am LKW der Ortswehr Güstow erforderten eine Reparatur des Getriebestellers in Höhe von 6.089,92 €. Ein Kulanzantrag wurde gestellt, da das Fahrzeug trotz Erstzulassung am 09.12.2011 im September 2017 eine Kilometerleistung von lediglich 2.946 hat. Erstattet wurden hierauf im Jahr 2018: 1.629,95 € (PK 12600.4487000).

Wartung und kleinere Reparaturen erfolgen durch die Feuerwehr in Eigenleistung, insbesondere durch den Gerätewart.

4. Kostenersatz für Einsätze bzw. Leistungen

4.1. Kostenersatzsatzungen

Für den zu prüfenden Zeitraum sind nachfolgende Satzungen relevant:

Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

Vom 22.04.2013 (beschlossen in der SVV am 18.04.2013)

In Kraft seit dem 09.05.2013

Nachfolgend: Kostenersatzsatzung 2013 genannt

Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Prenzlau

Vom 06.10.2017 (beschlossen in der SVV am 05.10.2017)

In Kraft seit dem 29.10.2017

Nachfolgend: Kostenersatzsatzung 2017 genannt

Die Anzahl der Einsätze betrug:

Grund	2015	2016	2017
Fehlalarm	42	66	71
Großbrände	1	2	
Brandmeldeanlagen	19	35	48
Blinder Alarm	20	30	26
böswilliger Alarm	2	1	
Öl auf Straße	11	10	18
Tragehilfe	2	6	1
Türnotöffnung	26	30	27

Quelle: Zweiter Beigeordneter

Erkennbar ist dass die eigentlichen Feuer-Wehr-Einsätze anteilmäßig gering sind, Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen verursachen unnötige Einsätze.

Allein das Wohnheim Prenzlau in der Berliner Straße 28 verursachte 2017 gesamt 18 Fehlalarme der Brandmeldeanlage. Im Jahr 2016 waren es 13 Fehlalarme.

4.2. Prüfungsfeststellungen

Offene Forderungen bestanden mit Stand 12.06.2018 in Gesamthöhe von 9.075,99 € Diese betreffen Verkehrsunfälle, Tierrettung, Absicherung einer benzinübergossenen Person, Fehlalarme Brandmeldeanlagen, Notrufmissbrauch u.a. Die Forderungen werden von der Vollstreckung verfolgt, werden aber nicht in jedem Fall einbringlich sein.

Bei Verkehrsunfällen mit Ausländern besteht der Stadtwehführer Herr Wolf auf Barzahlungen, soweit dies möglich und umsetzbar ist. Hierdurch werden Zahlungsausstände verhindert bzw. gering gehalten, da die Auslandsvollstreckung schwer durchsetzbar ist.

Die Kostenersatzbescheide, Ausgangsrechnungen 2017 wurden auf Satzungseinhaltung, rechnerisch und auf Plausibilität geprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Kostenersatzbescheide sind auf Stunden und Stundenbruchteile genau erstellt.

H Kostentarife sollten in den Kostenersatzbescheiden generell je Minute ausgewiesen werden. Dies entspricht der Rechtsprechung des OVG Berlin Brandenburg, so im Urteil vom 10.02.2011 – OVG 1 b 73.09 – das eine minutengenaue Abrechnung fordert.

4.3. Rechtliche Entwicklung

Nachfolgend ein Auszug aus der Anlage 1 zur Kabinetttvorlage Maßnahmen 2018/2019 Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg:

„Wirtschaftlichkeit des Kostenersatzes

Gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG obliegt es den Aufgabenträgern, bei der Regelung des Kostenersatzes, z. B. für den Einsatz eines Feuerwehrfahrzeuges, Pauschalbeträge festzulegen. Nach Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg sind für die Höhe der Pauschalbeträge (z. B. Kosten für eine Einsatzstunde) nicht die tatsächlichen Einsatzstunden im Jahr zu Grunde zu legen, sondern die Gesamtzahl der Jahresstunden (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Dezember 2014, Az. OVG 1 B 6.12) . Legt man bei Anschaffungskosten von 300.000 Euro für ein Feuerwehrfahrzeug und einer angenommenen Nutzungsdauer von acht Jahren die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer um, so ergeben sich Fahrzeugjahreskosten in Höhe von 37.500 Euro. Bei einer angenommenen Gesamtzahl von 150 Einsatzstunden im Jahr ergäbe sich ein Stundensatz von 250 Euro. Wird allerdings die Gesamtzahl der Jahresstunden (8760) angenommen, so würde dies zu einem Stundensatz von ca. 4,28 Euro führen, dessen Geltendmachung betriebswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist.“

Die Kabinetttvorlage berücksichtigt nicht den Personalaufwand und weitere sachbezogene Aufwendungen, so dass eine Geltendmachung auch weiterhin sinnvoll sein dürfte. Trotzdem ist dieses Urteil zum Nachteil von Wehren deren Fahrzeuge selten im Einsatz sind, die deswegen aber kaum geringere Sachaufwendungen haben.

In Vorbereitung ist eine Gesetzesänderung die u.a. auch eine Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren - § 46 BbgBKG-E_(ntwurf) vorsieht. Deshalb ist bei einer Überarbeitung der Kostenersatzsatzung die rechtliche Entwicklung abzuwarten.

In der Anlage 1 der Satzung 2018 finden sich nicht alle in den Kostenersatzbescheiden berechnete Fahrzeuge wider, so z.B.: „TLF 20/40 ST“ oder „LF 20/16“ = HLF 20/16?

H Damit nicht bei jeder Neubeschaffung die Satzung geändert werden muss, sollte der § 5 (2) die Ergänzung enthalten, dass sofern Fahrzeuge nicht aufgelistet sind das Fahrzeug berechnet wird, welches dem Einsatzfahrzeug am ehesten entspricht.

Der Stadtwehrführer verweist darauf, dass aus technischer Sicht alle Einsatztechnik in der Satzung erfasst ist. Der Unterschied z.B. zwischen LF und HLF ist vernachlässigbar. Der Hinweis wird zukünftig aber beachtet.

5. Gefahrenabwehrbedarfsplan

Der Gefahrenabwehrbedarfsplan mit Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Prenzlau 2016 wurde letztmalig in der SVV am 03.03.2016 beschlossen, siehe Drucksache 15/2016. Er wird regelmäßig überarbeitet.

Vorherige Planungen erfolgten mit den Drucksachen: 81/2009 in der SVV am 17.09.2009, 141/2011 in der SVV am 08.12.2011, 4/2014 in der SVV am 06.03.2014.

Die personelle Sollstärke ist insbesondere in Prenzlau nicht gegeben (Soll 88 – Ist 49, S.8). Der Ordnungsamtsleiter führt aus, dass diese Soll – Stärke nach der Allgemeinen Weisung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren des Landes Brandenburg errechnet worden ist. In dieser wird im dritten Abschnitt unter Nr. 2 empfohlen, alle Funktionen in den taktischen Einheiten mindestens doppelt zu besetzen. Diese Empfehlung beachtet die Gefahrenabwehrbedarfsplanung, um bei eventuellen Ausfällen noch genügend Reservekräfte vorhalten zu können.

Daraus ergibt sich, dass die taktischen Einheiten in allen Ortswehren der Stadt Prenzlau zu 100 % besetzt sind. Alle Kräfte darüber sind demzufolge Reservekräfte. Insgesamt sichergestellt ist, dass die Mannschaften bei größeren Einsätzen nach einer bestimmten Zeit ausgetauscht werden können.

Der Qualifizierungsstand von Führungs- und Spezialkräften entspricht noch nicht den Erfordernissen (S.10). Der Ordnungsamtsleiter verweist darauf dass dies auf die nicht immer gewährte Arbeitsfreistellung durch den Arbeitgeber, auf die mangelnde Bereitschaft der Kameraden sich zu Führungskräften weiterzubilden und auf die fehlenden Lehrgangsplätze an der Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz zurückzuführen ist.

Ebenso gehen viele Führungskräfte auf Grund Ihres Alters (ab 65. Lebensjahr) in die Alters- und Ehrenabteilung.

In Seelübbe ist eine Ortswehr erforderlich (S. 35, 39). Die Absicherung ist gegenwärtig über die Prenzlauer Wehr ausreichend gegeben. Laut Stadtwehrführer erfordert die Wiedereinrichtung der Seelübber Wehr auch 10 Einsatzkräfte, ein Einsatzfahrzeug und ein Gerätehaus, ist aus gegenwärtiger Sicht deshalb unrealistisch.

H Der Gefahrenabwehrbedarfsplan sollte auch im FR-A beraten werden, da er finanzielle Aussagen insbesondere zu erforderlichen Investitionen beinhaltet.

Die Erreichung der Sollstärke würde auch 44 Kameradinnen und Kameraden (+ 10 Seelübbe) zusätzlich bedeuten. Diese hätte ebenfalls Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Fred Nickel

Verteiler: BM, I, II, 32, FFW, FR-A